

**Satzung Netzwerk Baden-Württemberg
Gesellschaft zur Vermittlung Neuer Musik e.V.**
(Fassung vom 28.09.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Neue Musik Baden-Württemberg. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Weiteren wird für den Verein die Kurzbezeichnung Netzwerk gebraucht.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vermittlung verschiedener Strömungen Neuer Musik, um sie als selbstverständlichen Bestandteil des Kulturlebens zu verankern und im ganzen Land und in allen gesellschaftlichen Bereichen verfügbar zu machen. Netzwerk versteht sich als Zusammenschluss der Akteure der baden-württembergischen Szene Neuer Musik (sprachliche Regelung: zu Gunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir darauf, beide Geschlechterformen zu nennen. Demzufolge wird die männliche oder die weibliche Form verwendet, wobei die jeweils andere mit eingeschlossen ist.) – Veranstalter, Ensembles, Studios, Komponisten und spezialisierte Musiker – die ihre jeweiligen Kompetenzen unprätentiös, kollegial und konstruktiv zur Verfügung stellen, um sich in Form von Veranstaltungen, Arbeitsausschüssen, Projektgruppen oder Publikationen um die Aufführung, Darstellung und Erörterung Neuer Musik, um die Nachwuchsförderung von Komponisten und Interpreten, um die Vermittlung zeitgenössischer Musik und um musikalische Bildung auch für Laien zu bemühen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - (a) Das reiche Konzertangebot neuer Musik in Baden-Württemberg soll interessierten Erwachsenen durch Einführungsveranstaltungen, Begegnungen und Workshops mit Künstlern/Komponisten und konzertpädagogische Veranstaltungen nahegebracht werden.
 - (b) Das Netzwerk trägt dafür Sorge, dass sämtliche Schulen in allen Landesteilen Baden-Württembergs die Möglichkeit erhalten, entsprechende Projekte mit Neuer Musik an ihrer Schule durchzuführen.
 - (c) Das Netzwerk fördert den Aufbau neuer Kooperationen z.B. zwischen allgemeinbildenden Schulen, Musikschulen, der Musikhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Komponisten/Komponistinnen und Musikerinnen/Musikern sowie anderen Institutionen.
 - (d) Das Netzwerk bietet in enger Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstituten im Land Fortbildungen und studienbegleitende Projekte an, damit Musikpädagogen eine grundlegende Kompetenz im Umgang mit Neuer Musik erhalten. Auch Spezialisten für die Vermittlung Neuer Musik sollen ausgebildet werden.
 - (e) Im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich sollen unterschiedlichste Modelle der Vermittlung neuer Musik weiterentwickelt und durch die landesweite Struktur

des Netzwerks überall im Land und in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen verfügbar gemacht werden.

(f) Das Netzwerk stellt die Organisation und Auftrittsmöglichkeiten für das Landesensemble Neue Musik zur Verfügung

(3) Der Tätigkeitsschwerpunkt des Netzwerks liegt in Baden-Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, die Verwirklichung der Vereinsziele ideell oder materiell auf Dauer zu unterstützen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand gehört werden. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen, die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat obliegen. Sie ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Festlegung des Procedere für die Mittelvergabe
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f) Beschluss über die Vergütung des Vorstands
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Folgenden oder durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder per Stimmübertragung anwesend ist. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt entweder durch persönliche Anwesenheit oder durch schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes, an der dieser Versammlung teilnehmendes, stimmberechtigtes Mitglied. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen abwesender Mitglieder vertreten. Die Stimmübertragung bedarf der Schriftform vor Beginn der Versammlung, diese kann auch durch die elektronische Form per e-mail ersetzt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem ersten Beisitzenden
 - dem zweiten BeisitzendenBei Bedarf können bis zu zwei weitere Beisitzende berufen werden
- (2) Vorstand i.S. § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird der Verein zunächst durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und Rechnungslegung
 - d) Bestellung der Geschäftsführung
 - e) Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag (s. § 4 Abs. 2)
 - f) Mitteilung über einen Vereinsausschluss (s. § 4 Abs. 4)
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen ist die Geschäftsführung einzuladen, es sei denn, der Beratungsgegenstand befasst sich mit deren Person oder Funktion. Die Geschäftsführung hat beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt zu kooptieren. Die Kooptierung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung. Ihr obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien.
Sie ist besondere Vertretung des Vereins gemäß § 30 BGB. Die Geschäftsführung kann auch gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Verpflichtung der Geschäftsführung erfolgt nach entsprechendem Beschluss des gesamten Vorstands durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrags. § 181 BGB (Insichgeschäft) findet keine Anwendung wenn der Geschäftsführer Mitglied des Vorstandes ist.
- (3) Die Geschäftsführung steht den/ der Geschäftsstelle(n) des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Insbesondere koordiniert sie das Netzwerk der an den Projekten aktiv Beteiligten.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat einrichten, wenn die Mitgliederversammlung dies für sinnvoll erachtet. Er berät das Netzwerk in allen Belangen.
- (2) Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt, und bestimmt über deren Abberufung. Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Beirat besteht aus fünf, höchstens elf Mitgliedern. Sie wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Netzwerks. Er berät den Vorstand bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins und bei der Durchführung einzelner Projekte.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandes, des Vorsitzende des Beirats oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt.
- (6) Der Vorstand und der Geschäftsführer haben das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen, jedoch kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird aus Beiträgen der Vereinsmitglieder oder Dritter, aus Spenden sowie aus deren Erträgen gebildet und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Vermittlung Neuer Musik.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein Mitglied des Vereins als Kassenprüfer. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein.
- (2) Sollte sich für eine interne Kassenprüfung kein geeignetes Mitglied im Verein als Kassenprüfer bereit erklären, ist der Vorstand befugt, die Kassenprüfung an eine externe Stelle zu übergeben.

§ 15 Nichtigkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung für nichtig erklärt werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für nichtig erklärte Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten Zweck des Vereins weitgehend erreichen.

Stuttgart, den 28.9.2016

Georg Riedmann
1. Vorsitzender

Christine Fischer
Stellvertretende Vorsitzende